

Stadtratssitzung vom 2. Juli 2026

Interpellation I 02/2026**Interpellation betreffend Schaffung legaler professioneller Graffiti- und Kunstwände in der Stadt Thun**

Noëmi Porfido (Grüne) und Fraktion EVP/EDU/GLP vom 12. Februar 2026; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation

Graffiti und Street Art sind etablierte Ausdrucksformen zeitgenössischer urbaner Kultur. Sie reichen von niederschwelligen, experimentellen Arbeiten junger Menschen bis hin zu professionell kuratierten Kunstprojekten im öffentlichen Raum. Viele Städte verfolgen heute eine Doppelstrategie: Einerseits fördern sie professionelle Kunst am Objekt, andererseits stellen sie klar ausgewiesene, frei zugängliche und legale Flächen für nicht-kommerzielle, selbstorganisierte Graffiti- und Street-Art-Praxis zur Verfügung. Auch die Stadt Thun hat sich mit der Überweisung des Postulats P 2/2021 «Professionelle Kunst am Objekt, Streetart! usw.» ausdrücklich zur Bedeutung von Street Art bekannt. Der Gemeinderat setzte dieses Anliegen mit einem kuratierten Pilotprojekt am Flussfenster Mühleplatz um, das über mehrere Jahre hinweg einzelne professionelle Graffiti-Arbeiten im Rahmen eingeladener Wettbewerbe vorsieht. Dieses Projekt ist kulturpolitisch sinnvoll und leistet einen Beitrag zur Sichtbarkeit professioneller Kunst im öffentlichen Raum.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass dieses Postulat bewusst auf professionelle, kuratierte Kunstformen ausgerichtet ist. Es schafft kein offenes Angebot für Jugendliche, Einsteiger:innen oder junge Street Artists, die Street Art als niederschwellige Ausdrucksform nutzen und Orte für erste Versuche, Lernen und Experimentieren benötigen. Damit bleibt eine zentrale Ebene urbaner Jugend- und Alltagskultur unberücksichtigt.

In der Stadt Thun fehlen weiterhin transparent ausgewiesene, frei zugängliche und ohne Zugangshürden nutzbare Graffiti-Flächen. Öffentlich bekannte Orte wie die Neufeldwall erfüllen diese Funktion nur eingeschränkt, da sie faktisch einer «Wall of Fame» entsprechen und überwiegend von sehr erfahrenen Künstler:innen genutzt werden. Für Jugendliche und Erwachsene bestehen damit kaum legale Möglichkeiten, sich kreativ auszuprobieren. Diese Lücke besteht unabhängig vom genannten Pilotprojekt fort.

Die Interpellation verfolgt daher ein ergänzendes Anliegen zum bestehenden kulturpolitischen Instrumentarium. Sie fordert keine Konkurrenz, sondern eine klare Trennung und Koexistenz von:

- kuratierter, professioneller Kunst im öffentlichen Raum (z.B. Wettbewerbe, Auftragsarbeiten)
- und offenen, niederschwelligen Graffiti- und Kunstwänden für Jugendliche und junge Erwachsene.

Gerade letztere können einen wichtigen Beitrag leisten zur Prävention illegaler Sprayereien, zur kulturellen Teilhabe junger Menschen und zur Sichtbarkeit zeitgenössischer Jugendkultur.

Aus diesen Gründen wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele der im Rahmen des Postulats P 2/2021 vorgesehenen Wettbewerbe wurden seit 2021 effektiv durchgeführt, und wie viele Graffiti-Arbeiten wurden realisiert?
2. Wie hoch sind die bislang effektiv angefallenen Kosten für das Pilotprojekt (aufgeschlüsselt nach Wettbewerben, Honoraren und Materialkosten)?
3. Liegt bereits eine Evaluation des Pilotprojekts vor? Falls ja: Zu welchen Schlussfolgerungen ist der Gemeinderat gelangt, insbesondere in Bezug auf Wirkung, Akzeptanz und Nachhaltigkeit?
4. Teilt der Gemeinderat die Einschätzung, dass das Postulat P 2/2021 primär professionelle Kunst fördert und die Bedürfnisse von Jugendlichen sowie jungen Street Artists nach offenen, legalen Flächen nicht abdeckt?
5. Ist dem Gemeinderat bekannt, dass andere Städte und Gemeinden (z.B. Bern, Burgdorf?) legale Graffiti-Flächen transparent auf ihren Websites ausweisen und damit aktiv kommunizieren, wo legales Sprayen erlaubt ist?
6. Ist der Gemeinderat bereit zu prüfen, zusätzlich zum bestehenden Pilotprojekt mehrere grosszügige, zusammenhängende und frei zugängliche Flächen im öffentlichen Raum als legale Graffiti- und Kunstwände auszuweisen?
7. Welche Rolle sieht der Gemeinderat für die Jugendarbeit Region Thun bei der Begleitung, Sensibilisierung oder punktuellen Vermittlung solcher offenen Flächen, analog zu Modellen wie New Graffiti der Jugendarbeit Bern?
8. Welche öffentlich zugänglichen Standorte kämen aus Sicht des Gemeinderats grundsätzlich in Frage (z.B. technische Mauern, Randbereiche öffentlicher Anlagen, wenig konfliktträchtige Areale)?
9. Falls der Gemeinderat keine offenen Graffiti-Flächen vorsehen möchte: Welche konkreten Alternativen sieht er, um jugendliche Graffiti- und Street-Art-Kultur in Thun sichtbar, legal und konfliktarm zu ermöglichen — und zwar über ein bis zwei kuratierte Einzelstandorte hinaus?

Schlussbemerkung

Eine klare Unterscheidung zwischen kuratierter Kunstförderung und offenen, niederschweligen Graffiti-Flächen schafft Transparenz, reduziert Nutzungskonflikte und stärkt die kulturelle Teilhabe junger Menschen. Da insbesondere Jugendliche Informationen primär online suchen, wäre zudem eine klare und aktuelle Darstellung legaler Sprayflächen auf der Website der Stadt Thun ein einfach umsetzbarer und wirkungsvoller Schritt.

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Wie viele der im Rahmen des Postulats P 2/2021 vorgesehenen Wettbewerbe wurden seit 2021 effektiv durchgeführt, und wie viele Graffiti-Arbeiten wurden realisiert?

Alle drei vorgesehenen Wettbewerbe wurden durchgeführt. Bisher wurde ein Projekt realisiert (Flussfenster Mühleplatz). Das zweite Projekt wird im Jahr 2026 realisiert. Da es sich beim dritten Projekt um ein partizipativ angelegtes Vorhaben mit kürzerer Laufzeit handelt, wird dieses an den Schluss der Pilotphase gestellt.

Zu Frage 2: Wie hoch sind die bislang effektiv angefallenen Kosten für das Pilotprojekt (aufgeschlüsselt nach Wettbewerben, Honoraren und Materialkosten)?

Das Kostendach der drei Projekte beträgt jeweils 13'000 Franken inkl. MwSt. Davon entfallen 5'000 Franken auf das Wettbewerbsverfahren (Jurierung, Honorare pro eingereichte Projektskizze, Beitrag an den Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstlerinnen und Künstler und Reserve). Für die Realisierung des Siegerprojekts (Honorar, Materialkosten und MwSt.) werden 8'000 Franken eingesetzt.

Zu Frage 3: Liegt bereits eine Evaluation des Pilotprojekts vor? Falls ja: Zu welchen Schlussfolgerungen ist der Gemeinderat gelangt, insbesondere in Bezug auf Wirkung, Akzeptanz und Nachhaltigkeit?

Nein. Die Evaluation erfolgt nach Abschluss der Pilotphase und wird dem Gemeinderat Ende 2028 unterbreitet.

Zu Frage 4: Teilt der Gemeinderat die Einschätzung, dass das Postulat P 2/2021 primär professionelle Kunst fördert und die Bedürfnisse von Jugendlichen sowie jungen Street Artists nach offenen, legalen Flächen nicht abdeckt?

Ja.

Zu Frage 5: Ist dem Gemeinderat bekannt, dass andere Städte und Gemeinden (z.B. Bern, Burgdorf?) legale Graffiti-Flächen transparent auf ihren Websites ausweisen und damit aktiv kommunizieren, wo legales Sprayen erlaubt ist?

Ja.

Zu Frage 6: Ist der Gemeinderat bereit zu prüfen, zusätzlich zum bestehenden Pilotprojekt mehrere grosszügige, zusammenhängende und frei zugängliche Flächen im öffentlichen Raum als legale Graffiti- und Kunstwände auszuweisen?

Mit der Gestaltung der Betonwand der Fussgänger- und Velounterführung in der Strättligenstrasse wurde im April 2026 bereits ein zweites Pilotprojekt gestartet. Dieses dauert bis Ende Oktober 2028 und wird anschliessend evaluiert. [Stadt Thun - Fussgänger- und Velounterführung Strättligen in neuem Farbgewand](#)

In den vergangenen Jahren wurden zudem rund zehn weitere mögliche Standorte für legales (kuratiertes) Graffiti geprüft sowie deren Eigentumsverhältnisse geklärt. Alle diese Standorte befinden sich, mit Ausnahme der Unterführung Strättligen, nicht im Eigentum der Stadt Thun. Unter anderem sind sie im Eigentum der SBB, der RUAG oder des Kantons Bern. Die Wände sind zum Teil aufgrund ihrer Lage (z.B. unübersichtliche Unterführungen, Nähe zur Aare) für freies, nicht kuratiertes Spraying ungeeignet. Zudem gilt es zu bedenken, dass für jedes Vorhaben eine Baubewilligung notwendig ist.

Deshalb wird vorerst das Projekt in der Fussgänger- und Velounterführung Strättligenstrasse weitergeführt. Der Gemeinderat ist jedoch bereit, mittelfristig weitere mögliche Standorte sowohl für freies Spraying wie auch für Streetart-Projekte analog der Fussgänger- und Velounterführung Strättligen zu prüfen. Für Letztere wäre die Fuss- und Radwegunterführung Schadau-/Karl-Koch-Strasse allenfalls ein weiteres Projekt. Die Eigentümerschaft (Private, Bahn, Stadt) müsste in diesem Fall noch genauer geklärt werden.

Zudem bot das von der Stadt Thun unterstützte Freestyle ROOTS-Festival in der Vergangenheit sowohl professionellen Künstlerinnen und Künstlern wie auch Besuchenden eine Plattform für Streetart.

Zu Frage 7: Welche Rolle sieht der Gemeinderat für die Jugendarbeit Region Thun bei der Begleitung, Sensibilisierung oder punktuellen Vermittlung solcher offenen Flächen, analog zu Modellen wie New Graffiti der Jugendarbeit Bern?

Die Begleitung und Sensibilisierung dieser Thematik wird im Rahmen des Themenfelds Jugendkultur regelmässig in Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) aufgegriffen. Dies zum Beispiel mit Workshops innerhalb des Ferienpasses.

Zu Frage 8: Welche öffentlich zugänglichen Standorte kämen aus Sicht des Gemeinderats grundsätzlich in Frage (z.B. technische Mauern, Randbereiche öffentlicher Anlagen, wenig konfliktträchtige Areale)?

Siehe Antwort 6.

Zu Frage 9: Falls der Gemeinderat keine offenen Graffiti-Flächen vorsehen möchte: Welche konkreten Alternativen sieht er, um jugendliche Graffiti- und Street-Art-Kultur in Thun sichtbar, legal und konfliktarm zu ermöglichen — und zwar über ein bis zwei kuratierte Einzelstandorte hinaus?

Siehe Antworten 6 und 7.



Thun, 12. Juni 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Die Vizestadtpräsidentin
Katharina Ali-Oesch

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller